

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 34/12 B

L 1 KR 323/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 KR 516/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Betriebskrankenkasse für Heilberufe
- Körperschaft des öffentlichen Rechts in Abwicklung -,
Schiess-Straße 43, 40549 Düsseldorf,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. April 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Auf die Klage des Rentenversicherungsträgers hat das SG unter teilweiser Aufhebung eines anderslautenden Bescheides des beklagten Krankenversicherungsträgers vom 22.12.2005 festgestellt, dass die Beigeladene zu 1. im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Arztpraxis des Beigeladenen zu 2., mit dem sie verheiratet ist, vom 1.1.2000 bis 31.3.2003 als Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Die Berufung der Beigeladenen zu 1. hat das LSG zurückgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beigeladene zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 27.4.2012.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Beigeladene zu 1. hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 1. Die Beigeladene zu 1. beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 18.5.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von



Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 a) Die Beigeladene zu 1. wirft auf Seite 3 ihrer Beschwerdebegründung zunächst folgende Frage auf:
- "Gilt bei der Klage eines Rentenversicherungsträgers gegen den Bescheid eines Krankenversicherungsträgers über das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Versicherungspflicht die Jahresfrist des § 66 Abs 2 S 1 SGG, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides nur auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs innerhalb eines Monats hingewiesen wird?"
- 7 Zur Erläuterung weist die Beigeladene zu 1. vorab darauf hin, dass diese "Rechtsfrage" bislang nicht höchstrichterlich geklärt und auch gerade beim BSG unter dem Aktenzeichen B 12 KR 8/11 R als Revision anhängig sei. Sodann setzt sie sich mit Instanzrechtsprechung, Rechtsprechung des BVerwG und des BSG zu dem mit der Frage angesprochenen Themenzusammenhängen "Ausgestaltung der Rechtsbehelfs(mittel)belehrung/Jahresfrist für die Einlegung des Widerspruchs bzw Klageerhebung" auseinander und legt dar, dass das LSG Nordrhein-Westfalen und das LSG Baden-Württemberg eine andere Rechtsauffassung als das LSG (Berlin-Brandenburg) verträten, das BVerwG eine "abstrakt gefasste" Rechtsbehelfsbelehrung auch gegenüber möglichen Drittbetroffenen nicht als "unterblieben" oder "unrichtig erteilt" ansehe und die bisherigen Entscheidungen des BSG "keinen Aufschluss" brächten, die Problematik der Monats- oder Jahresfrist für die Anfechtungsklage hätten "dahinstehen lassen", "wenig erhellend" seien bzw "vorliegend nicht weiterführten". In diesem Kontext legt sie als Prämisse ihren Überlegungen zugrunde, dass der (ein) "Beurteilungsbescheid" der Einzugsstelle keine separate Rechtsmittelbelehrung für den klagenden Rentenversicherungsträger, sondern lediglich für den "hauptbeteiligten Versicherten" eine (personalisierte) Rechtsbehelfsbelehrung aufweise und in der Rechtsbehelfsbelehrung (außerdem) eine Belehrung über ihren Adressaten unterblieben sei; ferner diskutiert sie den Fall, dass eine Behörde ihren Bescheid einem potentiell Drittbetroffenen mit einem Begleitschreiben übersendet. Im Hinblick auf die von ihr angenommene Ausgestaltung der Rechtsbehelfs(mittel)belehrung nimmt die Beigeladene zu 1. dann in Übereinstimmung mit dem BVerwG an, dass eine abstrakte Fassung der Rechtsbehelfs(mittel)belehrung bezüglich eines potentiell Drittbetroffenen nicht als partiell "unterblieben" oder unrichtig angesehen werden könne mit der Folge, dass auch für die Erhebung der Anfechtungsklage durch den Rentenversicherungsträger die Monatsfrist anzuwenden sei, weil die Voraussetzungen des § 66 Abs 2 S 1 SGG nicht vorlägen.
- 8 Mit diesen Ausführungen genügt die Beigeladene zu 1. den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht. Denn sie legt die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in



der gebotenen Weise dar. Die Beigeladene zu 1. legt schon nicht substantiiert dar, dass das LSG den von ihr beschriebenen Sachverhalt festgestellt hat, aus dem sich das Vorliegen einer "abstrakt gefassten", also im Hinblick auf den klagenden Rentenversicherungsträger nicht "personalisierten", und darüber hinaus auch nur den Fall des "Widerspruchs" als eines Rechtsbehelfs im Verwaltungsverfahren - und nicht (zusätzlich) den Fall der "Klage" - erfassenden Belehrung im Bescheid der Beklagten vom 22.12.2005 ergeben soll. Sie behauptet lediglich, dass der streitige Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten habe, nach der "gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden konnte"; die Rechtsbehelfsbelehrung sei "in ihrer Formulierung mithin neutral abgefasst" gewesen (*vgl Seite 4 der Beschwerdebegründung*). Damit, dass das Berufungsgericht weder im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen seines Urteils zum behaupteten Inhalt der Rechtsbehelfs(mittel)belehrung Ausführungen gemacht hat, setzt sich die Beigeladene zu 1. nicht auseinander. Vor diesem Hintergrund hätte in der Beschwerdebegründung im Einzelnen dargelegt werden müssen, durch welche Passagen des Berufungsurteils iS des § 163 SGG Feststellungen zu dem behaupteten Inhalt der Rechtsbehelfs(mittel)belehrung getroffen wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beigeladene zu 1. (selbst) an mehreren Stellen ihrer Beschwerdebegründung (*vgl Seiten 4, 5, 7 und 8*) einräumt, dass es an entsprechenden Feststellungen des LSG fehle, und diesen Befund für "alle Daten über Zugang und Ausstellungsdatum des Bescheides und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung" erhebt (*vgl Seite 8 der Beschwerdebegründung*). Soweit sie hieraus den Schluss zieht, dieser Umstand sei (erst) später in einem Revisionsverfahren von Bedeutung und gebe dort (aber) Anlass zu einer Aufhebung und Zurückverweisung, berücksichtigt sie nicht, dass das Revisionsverfahren nicht dafür vorgesehen ist, Rechtsfragen abstrakt zu klären, und deshalb bereits im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren in gebotener Weise vorgetragen werden muss, dass die herausgestellte (Rechts)Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist.

- 9 b) Auf Seite 8 der Beschwerdebegründung stellt die Beigeladene zu 1. die Frage:
- "Ist das Ermessen eines Krankenversicherungsträgers bei der Rücknahme des von einem Rentenversicherungsträger angefochtenen Bescheides über das Bestehen bzw Nichtbestehen von Versicherungspflicht gem §§ 45, 49 SGB 10 auf Null reduziert und wenn ja inwieweit?"
- 10 Auch insoweit legt sie nicht substantiiert dar, dass in einem späteren Revisionsverfahren über diese Frage sachlich entschieden werden kann. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat das SG den von der Klägerin angefochtenen Bescheid vom 22.12.2005 (im Gerichtsverfahren) aufgehoben. Der Bescheid ist nicht etwa von der Beklagten - auf Intervention des klagenden Rentenversicherungsträgers - nach § 45 SGB X (im Verwaltungsverfahren) zurückgenommen worden. Aus welchen Gründen bei dieser Situation in einem Revisionsverfahren Veranlassung dazu bestehen soll, Ausführungen zum "Ermessen des Krankenversicherungsträgers bei der Rücknahme des von einem



Rentenversicherungsträger angefochtenen Bescheides" zu machen, erklärt die Beigeladene zu 1. nicht. Die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage kann keinesfalls (ergänzend) damit begründet werden, das Berufungsurteil sei rechtswidrig, weil "weder die erste noch die zweite Instanz Ermessen ausgeübt (?)" hätten.

- 11 c) Schließlich wirft die Beigeladene zu 1. auf Seite 11 der Beschwerdebegründung folgende dritte Frage auf:
- "Welchen Einfluss hat § 16 Abs. 1, 2 SGB I i.V.m. § 211 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und die Gemeinsamen Grundsätze über die Beitragserstattung auf den Fristbeginn für eine Anfechtung des drittbetroffenen Versicherungsträgers und wie ist der Zugang oder Möglichkeit der Kenntniserlangung in diesem Lichte zu werten?"
- 12 Sie trägt in diesem Zusammenhang vor, dass der Bescheid vom 22.12.2005 zusammen mit einem Erstattungsantrag am 2.1.2006 bei der Beklagten eingegangen sei, für den klagenden Rentenversicherungsträger zu diesem Zeitpunkt die Jahresfrist in Lauf gesetzt habe, weil der Zugang des Erstattungsantrags bei der Einzugsstelle dem Rentenversicherungsträger "zugeordnet" werden müsse, und die am 2.1.2006 in Lauf gesetzte Jahresfrist bei Erhebung der Anfechtungsklage am 24.1.2007 bereits verstrichen gewesen sei.
- 13 Auch insoweit legt die Beigeladene zu 1. die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dar. Ebenso wie bei der ersten Frage fehlen auch bei dieser dritten Frage Ausführungen dazu, dass das LSG - ggf durch Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil - den von ihr angesprochenen Sachverhalt (hier: in der Folgezeit beantragte Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge/Umstände des Zugangs eines Erstattungsantrags bei der Beklagten) festgestellt hat, zu dem sich die aufgeworfene Frage nach einer "Zugangsfiktion" beim Rentenversicherungsträger und deren Bedeutung für den Beginn der Klagefrist verhält. Die Beigeladene zu 1. (selbst) hält im Übrigen für zweifelhaft, dass das LSG entsprechende Feststellungen getroffen hat (*vgl Seite 13 der Beschwerdebegründung*). In einem solchen (Zweifels)Fall muss die Beschwerde aber nach einer Analyse der vom Berufungsgericht in seiner Entscheidung getroffenen Tatsachenfeststellungen im Einzelnen darlegen, weshalb die von ihr aufgeworfene Frage gleichwohl Gegenstand der begehrten Entscheidung in der Revisionsinstanz werden könnte. Von solchen Darlegungen ist der Beschwerdeführer im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren entgegen der von der Beigeladenen zu 1. vertretenen Auffassung (*vgl Seite 13 der Beschwerdebegründung*) nicht deshalb entbunden, weil fehlende Feststellungen jedenfalls in einem späteren Revisionsverfahren (zwingend) zur Aufhebung und Zurückverweisung führten. Auf die Erwägungen unter 1. a) wird verwiesen.
- 14 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halb 2 SGG).



- 15 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG, der vorliegend im Beschwerdeverfahren entsprechend anwendbar ist, weil die Beigeladene zu 1. zum privilegierten Personenkreis des § 183 SGG gehört.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)